



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

09. Jänner 2022

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Fundsachen

*Wer bewegliche Sachen findet und den Eigentümer nicht kennt, muss diese dem Bürgermeister des Ortes, an dem er sie gefunden hat, übergeben (Artikel 927 des Zivilgesetzbuches)*

„Ich habe ein E-Bike im nahen Gebüsch eines Wanderweges gefunden und mit nach Hause genommen. Da es sich um ein wertvolles Rad handelt und ich nicht weiß, wer der rechtmäßige Eigentümer ist, frage ich mich, wie ich nun vorgehen muss, damit ich ordnungsgemäß gehandelt habe“, erkundigte sich Franz bei der Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft hat Franz erklärt, dass diese Thematik grundsätzlich in den Artikeln 927 bis 931 des italienischen Zivilgesetzbuches geregelt ist.

Demnach muss der Finder die bewegliche Sache entweder dem Eigentümer zurückgeben (sofern bekannt) oder unverzüglich dem Bürgermeister des Ortes, an dem die Sache gefunden wurde, übergeben.

In den meisten Gemeinden sind sogenannte Fundbüros eingerichtet worden, die für die Entgegennahme und Registrierung der Fundsachen zuständig sind. Oft ist die Stadtpolizei bzw. die Gemeindepolizei die zuständige Behörde, die sich um die Fundsachen kümmert; manche Gemeinde haben auch eigene Verordnungen erlassen, die die entsprechende organisatorische Abwicklung im Detail regeln.

Der Finder erhält bei der Gemeindeverwaltung zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Fundsache ein Hinterlegungsprotokoll, in dem alle notwendigen Informationen hinsichtlich Auffindungsort und Beschreibung der beweglichen Sache vermerkt sind.

Von der Hinterlegung werden Veröffentlichungen an der Amtstafel der Gemeinde vorgenommen, damit sich der rechtmäßige Eigentümer innerhalb eines Jahres melden kann. Ist diese Frist verstrichen, ohne dass sich der Eigentümer meldet, dann gehört die Sache dem Finder.

Die Gemeindeverwaltung hat als Verwahrer der Gegenstände die Aufgabe, die beweglichen Sachen aufzubewahren und diese dem Eigentümer zurückzugeben bzw. dem Finder bei Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist auszuhändigen. Sollte der Eigentümer ausfindig gemacht werden, so steht dem Finder ein Finderlohn zu (in der Regel ein Zehntel des Wertes der Sache).

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)).  
Formulare unter [www.volksanwaltschaft-bz.org](http://www.volksanwaltschaft-bz.org).



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan